

Elternteilzeit



Informationen für die Mitarbeiterin

Die Elternteilzeit ist dazu da, Eltern die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen.

- Im Rahmen der Elternteilzeit haben Sie die Möglichkeit, Ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Die Arbeitszeit muss um mindestens 20 % der wöchentlichen Normalarbeitszeit reduziert werden, darf aber 12 Wochenstunden nicht unterschreiten.
- Es ist auch möglich, die Lage Ihrer Arbeitszeit zu verändern, zum Beispiel von Spät- auf Frühschichten zu wechseln oder umgekehrt.
- Auch eine Kombination von Arbeitszeitreduktion und Veränderung der Lage der Arbeitszeiten ist möglich.
- Elternteilzeit kann maximal sieben Jahre, bis zum 7. Geburtstag des Kindes, in Anspruch genommen werden. Die Zeiten von Mutterschutz und Elternkarenz werden dabei abgezogen. Eine Verlängerung ist bis zum 8. Geburtstag des Kindes möglich, allerdings nur, wenn es mit der Arbeitgeberin vereinbart wird und ein späterer Schuleintritt des Kindes stattfindet.
- Nach Ablauf der Elternteilzeit haben Sie das Recht darauf, wieder zum vorherigen Arbeitsausmaß zurückzukehren.

Die schriftliche Bekanntgabe der Elternteilzeit an die Arbeitgeberin muss folgende Punkte enthalten:

- Beginn der Teilzeitbeschäftigung/Änderung der Lage der Arbeitszeit
- Dauer der Teilzeitbeschäftigung/Änderung der Lage der Arbeitszeit (Die Mindestdauer muss 2 Monate betragen.)
- Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung (konkret: Wochenstundenausmaß)
- Lage der Teilzeitbeschäftigung (welche Wochentage, welche Uhrzeiten, flexible Lage der Arbeitszeit?)



TIPP! Sie können eine einseitige einmalige Veränderung der Elternteilzeit bezüglich Ausmaß, Lage, Verlängerung oder Beendigung verlangen. Dasselbe gilt auch für die Arbeitgeberin. Ein einvernehmlicher Wechsel ist in vielen Unternehmen öfter als einmal möglich. Informieren Sie sich hierzu bei Ihrer Arbeitgeberin!



Hinweis! Während der Elternteilzeit stehen Sie unter Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Fristen zur Bekanntgabe der Elternteilzeit

- Antritt der Elternteilzeit direkt nach der Schutzfrist nach der Geburt und keiner angetretenen Elternkarenz:
 - Mutter: Bekanntgabe innerhalb des Beschäftigungsverbotes
 - Partner:in: Bekanntgabe innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt
- Antritt der Elternteilzeit im Anschluss an die Elternkarenz:
 - Bekanntgabe spätestens 3 Monate vor dem Wiedereinstieg
- Elternteilzeit zu einem späteren Zeitpunkt:
 - Bekanntgabe frühestens 4 Monate, spätestens 3 Monate vor Antritt

Voraussetzungen

Sie können die Elternteilzeit unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen:

- In Ihrem Betrieb gibt es mehr als 20 Arbeitnehmerinnen.
- Ihr Arbeitsverhältnis hat 3 Jahre lang ununterbrochen bestanden. Zeiten von Mutterschutz und Karenz zählen zu dieser Beschäftigungsdauer.
- Sie müssen entweder Obsorgeberechtigte für Ihr Kind sein oder im selben Haushalt wie dieses leben. Auch Adoptiv- und Pflegeeltern haben Anspruch auf Elternteilzeit.
- Es ist nicht möglich, dass der andere Elternteil gleichzeitig für das Kind in Karenz ist.



Hinweis! Lehrlinge haben keinen Anspruch auf Elternteilzeit, es besteht jedoch die Möglichkeit, vertraglich die Arbeitszeit zu reduzieren.

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen

Auch in einem Unternehmen mit weniger als 21 Mitarbeiterinnen oder bei Nichterfüllung des Mindestmaßes der Beschäftigungsdauer können Sie Elternteilzeit vereinbaren, die sogenannte „vereinbarte Elternteilzeit“. Die Möglichkeit der vereinbarten Elternteilzeit besteht längstens bis zum 8. Geburtstag des Kindes.

Die Bekanntgabe funktioniert wie bei einem Rechtsanspruch auf Elternteilzeit. Eine Ablehnung muss von der Arbeitgeberin schriftlich begründet werden. Sollte es innerhalb von zwei Wochen zu keiner Einigung kommen, können Sie dies einklagen. Auch hier besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz ab Elternteilzeitmeldung.



TIPPI! Sie haben ein Anrecht darauf, dass der Betriebsrat (sofern in Ihrem Unternehmen vorhanden) bei dem Gespräch zur Vereinbarung dabei ist.

Weitere Informationen finden Sie auf oesterreich.gv.at und der Webseite des Sozialministeriums.